

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Understanding Europe Germany“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
 - a. Die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 II Nr. 4 AO)

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

- a. Die Durchführung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsarbeit wie Seminare, Projektstage, Trainings, Fortbildungen, Konferenzen und Vorträge zu Themengebieten wie der Europäischen Union, politischer Systeme oder der Medienkompetenz.
 - b. Diese sollen vor allem durch dialogische und partizipative Formate von jungen Menschen für junge Menschen (Peer-to-Peer-Ansatz) geprägt sein.
- b. Die Förderung der Volksbildung (§ 52 II Nr. 7 AO)
 - a. Der Verein ist in der überparteilichen politischen Bildung tätig. Wir gestalten Räume, in denen durch kritische Auseinandersetzung mit politischen Themen zu Dialogen und Austausch angeregt wird und zu gesellschaftlicher Teilhabe und politischem Verantwortungsbewusstsein motiviert werden soll. Wir ermutigen Menschen dazu, sich eine eigene Meinung zu bilden und agieren unter Verzicht auf jegliche Indoktrination. Wir ordnen uns keiner politischen Partei

oder konfessionellen Gruppierung zu.

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

- b. Die Durchführung von Seminaren, Projekttagen, Trainings, Fortbildungen, Konferenzen, Vorträgen, Publikationen und Fachtagungen für die Allgemeinheit.

- c. Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 II Nr. 13 AO)

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

- a. Kurse, die die Wichtigkeit der europäischen Idee und der europäischen Völkerverständigung betonen und sich auch an Gruppen verschiedener Nationalitäten richten. Den Teilnehmenden wird dabei auch kulturelle Vielfalt und Toleranz nähergebracht. Zudem werden die Teilnehmenden befähigt, als Multiplikator*innen der vermittelten internationalen Gesinnung tätig zu sein.

- b. Aktiven Austausch mit weiteren Bildungsprojekten in anderen Ländern, um sich über kulturelle Gegebenheiten auszutauschen.

- d. Die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§52 II Nr. 24 AO)

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

- a. Veranstaltungen und Seminare, bei denen durch Bereitstellung grundlegender Informationen, historischer Hintergründe und Zusammenhänge Pauschalisierungen und Stigmatisierungen entkräftigt und so Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus bekämpft werden sollen.

- e. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Jugendhilfe (§ 52 II Nr. 25 AO)

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

- a. die Organisation und Durchführung von Schulungen, bei denen die Teilnehmenden zu Seminarleiter*innen ausgebildet werden, um selbst die oben aufgeführten Bildungsveranstaltungen für Jugendliche i.S.d. AO zu organisieren

und durchzuführen.

§ 4 Werte des Vereins

Ziel des Vereins ist, durch kritische Auseinandersetzung mit politischen Themen die europäische Idee und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Gefördert werden Demokratieverständnis, unparteiliche politische Partizipation und politische Bildung junger Menschen. Im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe liegt der Fokus auf der Förderung insbesondere marginalisierter Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland und Europa. Diversität, Antidiskriminierung und Nachhaltigkeit sind zentrale Werte des Vereins.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der hausrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Vergütung in angemessener Höhe ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vergütung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Dies geschieht unter Berücksichtigung des §181 BGB.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Mitgliedsbeitrag zahlen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Zuwendungen fördern.
- (3) Übersteigt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages die finanziellen Möglichkeiten eines Mitglieds,

so kann im Einzelfall die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags durch Beschluss des Vorstands aufgehoben werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die schwere Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder erhebliche Beitragsrückstände.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser muss für einem wirksamen Ausschluss mit zwei Drittel Mehrheit für den Ausschluss stimmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 12 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Über deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Einmal pro Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Verstreichen der Frist gestellt werden (kurzfristige Anträge), bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (7) Kurzfristige Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten auf Wunsch das Zugangswort per Post an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Textform erfolgen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit besteht, bis auf Antrag eines Mitglieds eine Überprüfung ein anderes Ergebnis ergibt. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, weil das Quorum nach Satz 1 nicht erreicht wurde, so ist jedenfalls die nächste Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet oder von einer Person, die für die Dauer der Versammlung von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein*e Schriftführer*in bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Es können höchstens zwei Stellvertretungen von einer Person wahrgenommen werden.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer gesonderten

Mitgliederversammlung, bei welcher der einzige Tagesordnungspunkt die Auflösung sein darf. Die Auflösung wird mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Redaktionelle Veränderungen oder notwendige Veränderung zur Erreichung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit kann der Vorstand vornehmen. Die Veränderungen werden den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird binnen eines Monats für alle Mitglieder zugänglich gemacht.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB („Vorstand“) besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Darüber hinaus besteht der erweiterte Vorstand aus dem*der Kassierer*in sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl an Beisitzer*innen. Dabei ist eine diverse Besetzung des „Vorstandes“ und des erweiterten Vorstands bezogen auf unterrepräsentierte Diversitätsdimensionen, Geschlecht*, ethnische Herkunft, Migrations- und Bildungshintergründe anzustreben. Bei den Vorsitzenden des Vorstands ist mindestens eine Frau* zu wählen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstands oder des erweiterten Vorstands das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Stelle im Vorstand durch Wahl neu zu bestellen. Das kooptierte Mitglied hat dabei das Recht, für die Stelle zu kandidieren.
- (5) Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis die Mitgliedsstellen neu besetzt wurden. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(7) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen.

(2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Den Kassenprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins zur Förderung der Jugendhilfe, zur Förderung der Volksbildung und zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.

04.06.20 Berlin

Ort, Datum



